

«Insgesamt scheinen sich die Systeme in den verschiedenen Ländern auf eine mittlere Lösung zuzubewegen: Zwischen den beiden Extremen der Erhaltung der Kirche durch den Staat kraft Staatskirchentums einerseits und freier Beliebigkeit der Mittelaufbringung und ihrer Zweckwidmung im Sinn eines ausschliesslichen Spenden-/Kolektensystems andererseits.»⁴²

Was die Art der Kirchenfinanzierung betrifft, ist festzustellen, dass der Apostolische Stuhl seit dem Zweiten Weltkrieg in mehreren Staaten eine vertragliche Lösung herbeiführen konnte. In jüngerer Zeit scheint er einer Mandatssteuer oder Teilwidmung der Steuer nach italienischem bzw. neuerdings auch ungarischem Modell den Vorzug zu geben. Es handelt sich dabei um eine Diözesansteuer, wobei man sich bezüglich der Höhe durchaus noch Gedanken machen müsste. Ob es sich um acht Promille (Italien), ein Prozent (Ungarn) oder um 8 Prozent der Steuer (Deutschland, ähnliche Höhe in der Schweiz) oder um 1,15 Prozent des Einkommens (Österreich) handelt, ist ein deutlicher Unterschied. In Vertragsverhandlungen lässt sich sicher im Rahmen einer Mandatssteuer eine für Kirche und Staat im Fürstentum Liechtenstein vorteilhafte Regelung finden und somit eine Einigung erzielen.

⁴² Hans Heimerl, Helmuth Pree, Handbuch (Fn 14), S. 135.